



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

→ Soziales

Budget, Controlling, Innerer Dienst

Bearbeiter/in: Dr. Katrin Struger
Tel.: (0316) 877-4786
Fax: (0316) 877-3053
E-Mail: katrin.struger@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-60606/2016-7; Bezug: BMASK-433.001/0003- Graz, am 08.03.2016
ABT11-L82-15/2009-302 VI/B/1/2016

Ggst.: Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für
Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das
Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz
und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert
werden (Jugendausbildungsgesetz); Bundesbegutachtung,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 26. Jänner 2016, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz) wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Die gegenständlichen gesetzlichen Regelungen werden grundsätzlich begrüßt, da nun bundesgesetzlich die Möglichkeit geschaffen wird, Jugendliche zu einer den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen. Hinsichtlich der in den Gesetzesentwürfen dargestellten Umsetzung sind jedoch einige Punkte kritisch anzumerken:

8010 Graz • Burgring 4
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Zur Änderung des B-VG:

Die in den Erläuterungen vertretene Rechtsansicht, dass die Änderung des Art. 10 Abs. 1 Z.11 B-VG bisherige Kompetenzen der Länder nicht schmälert, wird nicht geteilt. Da diese Zuständigkeit derzeit in der Bundesverfassung kompetenzrechtlich nicht geregelt ist, fällt sie unter die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Für die vorgesehene Änderung wäre daher die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Zum Ausbildungspflichtgesetz:**Zu § 3:**

In § 3 wird der Geltungsbereich umrissen, wonach die Ausbildungspflicht *„Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres [trifft], die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und weder eine Schule besuchen noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen“*. Als weiteres Kriterium gilt der nicht nur vorübergehende Aufenthalt in Österreich.

Gerade subsidiär Schutzberechtigte und befristet Aufenthaltsberechtigte (sollte das befristete Aufenthaltsrecht beschlossen werden) haben kein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht in Österreich und wären vom vorliegenden Gesetzesentwurf ausgeschlossen. Dieser Personenkreis ist derzeit allerdings aufgrund einer zumeist unzureichenden Ausbildung am Arbeitsmarkt benachteiligt, weshalb die Ausbildungspflicht dazu beitragen könnte, die gesellschaftspolitischen und sozialen Barrieren abzubauen.

Ebenso sollten asylwerbende Jugendliche im Hinblick auf integrative und volkswirtschaftliche Aspekte von der Ausbildungspflicht umfasst werden. Um eine bundesweit einheitliche Regelung und Verantwortung gewährleisten zu können, sollte das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres einerseits einheitliche, jedoch andererseits auch den jeweiligen (Bildungs-) Voraussetzungen gerecht werdende Bildungsmaßnahmen verbindlich zur Verfügung stellen.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 nimmt die Erziehungsberichtigten in die Pflicht, dafür zu sorgen, *„dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und weder eine Schule besuchen noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitenden Maßnahme nachgehen“*.

Zielführend ist auf jeden Fall die im § 4 Abs. 2 dargelegte Regelung, wonach keine abschließende Aufzählung möglicher Ausbildungsarten getroffen wurde, sondern aufgrund dieser Formulierung auch andere Möglichkeiten ins Kalkül gezogen werden können: Die Ausbildungspflicht kann entsprechend

§ 4 Abs. 2 Z. 2 ua. durch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erfüllt werden. Es wird allerdings vorausgesetzt, dass eine derartige Maßnahme mit einem Perspektiven- oder Betreuungsplan des AMS oder SMS vereinbar ist. Des Weiteren sollte mit niederschweligen Angeboten mit geringen Zugangsbarrieren die Zielgruppe der systemfernen Jugendlichen an arbeitsmarktpolitische Maßnahmen herangeführt werden.

Ausgehend von der Prämisse, dass die mit den bzw. für die Jugendlichen erarbeiteten Perspektiven- und Betreuungspläne deren Interessen, Neigungen und Begabungen einbeziehen, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen damit verbunden sind, wenn kein dem erarbeitenden Perspektiven- und Betreuungsplan entsprechendes (Ausbildungs-)Angebot, etwa aufgrund regionaler Gegebenheiten, gefunden werden kann. In diesem Kontext ist auf die zumeist insgesamt prekäre Lebenssituation von jungen Menschen, die keine Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme abgeschlossen haben, hinzuweisen.

Zu § 7:

Die gesetzlichen Bestimmungen im ABPG verankern eine Ausbildungspflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, womit auch Jugendliche mit Beeinträchtigungen (iSd StBHG) von der Regelung erfasst wären.

Gemäß § 7 ruht die Ausbildungspflicht allerdings, wenn „aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine dem § 4 entsprechende Ausbildung nicht zumutbar ist“. Näheres führt das Gesetz nicht aus; lediglich aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Ausbildungspflicht ruht,

„- wenn medizinische, psychische oder psychiatrische Gründe der Erfüllung entgegenstehen oder diese für die Jugendlichen eine unzumutbare Belastung darstellen würde, für die unumgänglich notwendige Dauer bzw. für die Dauer eines stationären Aufenthalts zu Therapiezwecken, insbesondere auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

- für Jugendliche, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, vor allem bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind und die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, insbesondere auf Antrag der Erziehungsberechtigten.“

Wünschenswert wäre, hier die gesetzliche Bestimmung im Sinne der Erläuterungen zu konkretisieren.

Zu § 8:

Zu begrüßen ist, dass das Gesetz klare Regelungen enthält, die zu einer strukturellen Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen Bund (SMS, AMS) und Land führen.

Zu § 9:

Das SMS kann für jedes Bundesland eine Koordinierungsstelle einrichten, welche mit den Erziehungsberechtigten, Kinder- und Jugendhilfeträgern, Schulen usw. zusammenzuarbeiten hat. Es wird angeregt, näher auszuführen bzw. zu regeln, wie diese Zusammenarbeit erfolgen soll. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Aufgaben zu Koordination und Steuerung der Umsetzung des Ausbildungspflichtgesetzes recht umfassend erscheinen und in der Praxis darauf Bedacht genommen werden sollte, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst einfach und gering zu halten.

Zu § 11:

Die in §11 erfolgten Regelungen zu „*Organisation und Aufgaben von Steuerungsgruppe und Beirat*“ sollten einer kritischen Überprüfung, insbesondere hinsichtlich deren praktischen Umsetzbarkeit, unterzogen und gegebenenfalls konkretisiert werden. So wären beispielsweise genauere Festlegungen zu Maßnahmen und zeitlichen Zielsetzungen zum Monitoring (vgl. § 11 Abs. 6 Z. 4) wünschenswert. Wenngleich die Verantwortung für die „*laufende Beobachtung der Umsetzung und Wirkung*“ bei der Steuerungsgruppe liegt, sollten für die operative Umsetzung dieser Aufgabe fachlich geeignete Institutionen bzw. Personen herangezogen werden.

Zu § 13:

Gemäß der derzeitigen Ausgestaltung des § 13, liegt für jene Jugendliche, die ihre Schulpflicht absolviert haben und danach keine Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme begonnen haben, die Meldepflicht bei den Erziehungsberechtigten. Gerade bei Kindern/Jugendlichen aus bildungsfernen Familien könnte das zu einem Problem werden. Wenn diese Eltern ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, kann es sehr lange dauern, bis das entdeckt wird. Da die Schulen, in denen die Jugendlichen ihre Schulpflicht absolvieren, ja alle notwendigen Daten haben, wäre es sinnvoll, diese auch in die Bestimmungen des Abs. 2 einzubeziehen. So sollten auch die Pflichtschulen melden, wenn ein/e Jugendliche/r die Schule abgeschlossen (z. B. Abschluss Polytechnikum) oder abgebrochen (Abbruch einer Neuen Mittelschule, wenn jemand zweimal sitzen geblieben ist) hat. Nur so kann weitgehend lückenlos sichergestellt werden, dass kein/e Jugendliche/r „verloren“ geht.

Offen lässt das Gesetz, ob auch der Kinder- und Jugendhilfeträger meldepflichtig ist. Gemäß § 160 Abs. 1 ABGB umfasst die Pflege des minderjährigen Kindes besonders die *„Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf“*. Nach der Judikatur des OGH (RZ 1992/71; [1 Ob 623/95](#)) kommt die Auswahl der Schule ausschließlich dem Obsorge berechtigten Elternteil zukommt. Daraus folgt, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger nur dann meldepflichtig ist, wenn ihm die „Pflege und Erziehung“ gerichtlich übertragen wurde. Bei einer freiwilligen Zustimmung zur vollen Erziehung kommt diese Pflicht nach wie vor den Obsorge berechtigten Eltern(teilen) zu. Eine diesbezügliche ausdrückliche Klärung im Gesetz wäre daher notwendig!

Zu § 14:

Unklar ist auch die in § 14 Abs. 2 angesprochene *„Zusammenarbeit mit [...] den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe“* bei der Erstellung des *„Perspektiven- und Betreuungsplanes“*. Die diesbezüglichen genaueren Vorschriften müssten in Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem AMS/SMS und den Ländern geregelt werden.

Zu § 17:

Es darf in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht werden, dass – aufgrund der Formulierung des § 4 Abs. 1 iVm § 17 – gegen beide Elternteile, sofern ihnen ein gemeinsames Sorgerecht zusteht, ein Strafverfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden einzuleiten ist.

Zum Arbeitsmarktservicegesetzes:

Die Festlegung, dass die Ausbildungspflicht durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erfüllt werden kann, setzt voraus, dass diese in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das es jedem/jeder Jugendlichen ermöglichen, seine/ihre Ausbildungspflicht zu erfüllen. Die vorgeschlagene Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes (§ 38f) wird zur Sicherstellung eines ausreichenden Maßnahmenangebots begrüßt. Entsprechend der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung können sich durch einen erforderlichen Ausbau der Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen für die Länder ergeben.

Zum Behinderteneinstellungsgesetz:

§ 10a verweist auf eine Richtlinie, die noch nicht übermittelt wurde. Daher können die diesbezüglichen Regelungen auch nicht abschließend bewertet werden.

Zu den Kostenfolgen:

Zum gegenständlichen Regelungsentwurf ist anzumerken, dass er keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die Länder enthält, erst recht keine, die den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entsprechen.

Nach Ansicht der Steiermark entstehen den Ländern mit der Vollziehung dieses Gesetzes zusätzliche Kosten, insbesondere auf Grund eines personellen Mehrbedarfs (vgl. die Ausführungen zu §§ 14 und 17 Ausbildungspflichtgesetz).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.